

Stadt Varel – 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2006, Gewerbegebiet „Am Hafen“

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens nach § 3 (2) und § 4 (1) BauGB

Stellungnahme:	Abwägung:
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 26.06.2007,• Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Schr. v. 13.06.07,• Amt für Landentwicklung Oldenburg, Schreiben vom 08.06.2007,• EWE AG, Netzregion Oldenburg/Varel, Schreiben vom 08.06.2007,• e-on I Netz GmbH, Schreiben vom 31.05.2007,• IHK Oldenburg, Schreiben vom 30.05.2007,• Entwässerungsverband Varel, Schreiben vom 29.05.2007	<p>Die Schreiben werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landkreis Friesland, Stellungnahme v. 22.06.2007</p> <p>Zu der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Varel nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (1) BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>a) Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde: b) Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde: c) Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz: d) Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde: e) Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde: f) Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht g) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht: h) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Brandschutz: Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Varel – 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2006, Gewerbegebiet „Am Hafen“

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens nach § 3 (2) und § 4 (1) BauGB

Stellungnahme:	Abwägung:
<p><u>i) Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde:</u> Die im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Friesland 2003 formulierten Rahmenbedingungen für die o. a. Planungen wurden angemessen übernommen und entsprechend dargestellt. Hinzuweisen ist jedoch auf folgenden Aspekt:</p> <p>Wie zu Recht dargestellt tangiert das Plangebiet in einem 20 m Streifen das LSG FRI 49 „Christiansburg“, das als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft im RROP Friesland dargestellt ist. Die dargestellte Betroffenheit ist jedoch als nicht raumordnerisch relevant einzustufen. Weiterhin wird hierfür eine Teillöschung als LSG beantragt. Hierdurch würde gleichermaßen die Schutzwürdigkeit auf Ebene der Raumordnung entfallen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde gegen die o. a. Planungen keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine Genehmigung des Bereiches, der im LSG 49 liegt, kann erst nach wirksamer Teillöschung in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Ansonsten werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen Anregungen und / oder Bedenken vorgebracht, die sich inhaltlich auf den Bebauungsplan Nr. 185 beziehen. Sie werden daher auch im Zusammenhang mit dem B-Plan behandelt und dort abgewogen.</p> <p>Die Abwägung bezieht sich sinngemäß somit auch auf die 1. FNP-Änderung.</p>	